

Cappeln, den 05.03.2021

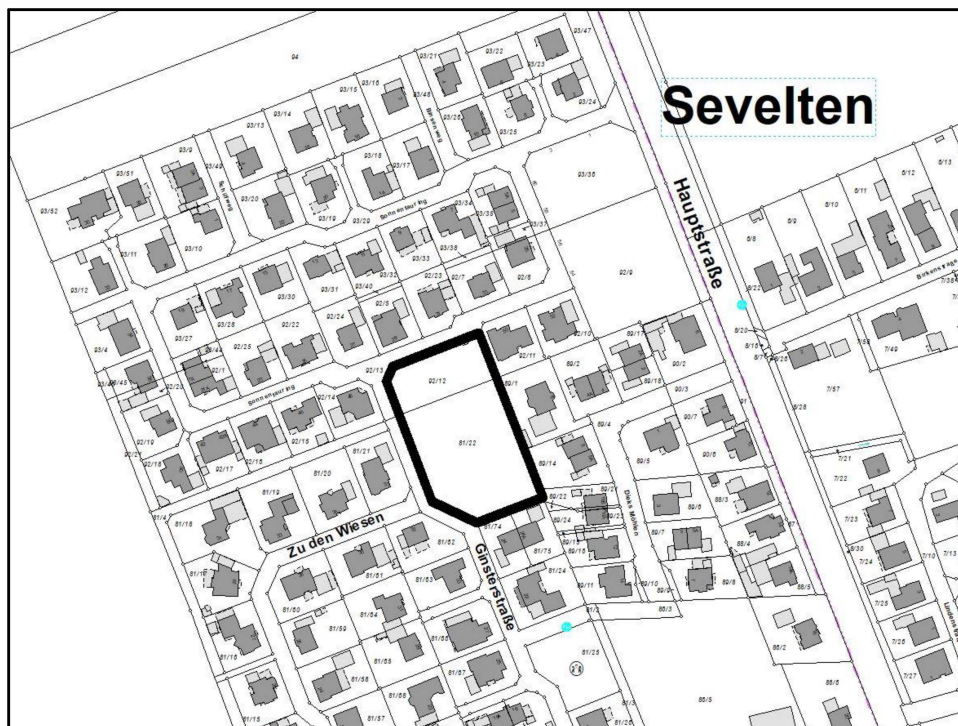
Bebauungsplan Nr. 36.1 „Sevelten, östlich Ginsterstraße“ - Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cappeln hat im Umlaufverfahren die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Gemeindeteil Sevelten eine in den früheren Bebauungsplänen Nr. 36 und Nr. 42 jeweils als Fläche für die Regenrückhaltung mit überlagernder planinterner Kompensationsfunktion festgesetzte Fläche zu einer öffentlichen Parkanlage mit Regenrückhaltung umgeplant werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36.1 ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36.1 mit seiner Begründung in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum 15.04.2021 während der Dienststunden im Rathaus in Cappeln, Am Markt 3, Zimmer 2, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus und steht darüber hinaus auf der Internetseite der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) (www.cappeln.de → Wirtschaft & Bauen → Immobilien & Bauen → Bauleitplanung in der Aufstellung) zur Verfügung.

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus weise ich darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf. Der vereinbarte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird eine telefonische Terminabsprache (Tel.: 04478-9484-0) empfohlen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplanes Nr. 36.1 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Brinkmann